
S 8 KR 130/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 130/02
Datum	16.02.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 58/04
Datum	29.06.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 16. Februar 2004 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass Zinsen nicht zu zahlen sind.

Die Beklagte trägt auch die Kosten der Berufungsinstanz.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 10.969,97 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über den Anspruch auf Erstattung von Mehrwertsteuer für Leistungen der Heilmittelerbringung in Höhe von 10.969,97 EUR.

Die klagende Tourismuszentrale S ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde. Ihrem Antrag vom Januar 1989 zur Zulassung als Leistungserbringer von Heilmitteln entsprach der Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) mit Bescheid vom 28. Februar 1989. Darin wies der VdAK ergänzend darauf hin, dass beabsichtigt sei, noch einen Vertrag nach § 127 Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V) zu schließen. Im Januar 1990 teilte der VdAK seinen Mitgliedschaften u. a. mit: "Die Mehrwertsteuer

ist nunmehr ebenfalls mit den Vergütungssätzen abgegolten. Dies gilt allerdings nicht für die Betriebe, die bisher die Mehrwertsteuer zusätzlich berechnen konnten. Diese behalten im Wege der Besitzstandswahrung diese Abrechnungsmöglichkeiten. Endet die Zulassung solcher Betriebe oder ändern sich die Eigentumsverhältnisse, entfällt der Anspruch auf Besitzstandswahrung. Betriebe, die ab 1. Januar 1990 zugelassen werden, können die Mehrwertsteuer somit nicht mehr zusätzlich berechnen." In einem weiteren Schreiben vom November 1990 wies der VdAK nochmals darauf hin, "dass alle seit 1. Januar 1990 zugelassenen Betriebe und Behandler keine Mehrwertsteuer zusätzlich abrechnen können". In der Folgezeit zahlte die Beklagte bis einschließlich April 2000 an die Klägerin die von dieser abgerechneten Leistungen einschließlich der in den Rechnungen ausgewiesenen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ab Juni 2000 entwickelte sich zwischen den Beteiligten ein Schriftverkehr über die weitere Zahlung der Mehrwertsteuer, die die Beklagte ab Mai 2000 von den zur Erstattung eingereichten Rechnungen der Klägerin abzog. Auf Bitte der Beklagten überreichte die Klägerin einen Nachweis des Finanzamtes Flensburg darüber, dass sie ab Januar 1969 dort als mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen eingetragen ist. Anfang 2001 wies die Klägerin die Beklagte darauf hin, seit Jahren sei festgelegt, dass Gewerbebetriebe, die bereits vor 1990 zugelassen und umsatzsteuerpflichtig gewesen seien, die gesetzliche Mehrwertsteuer weiterhin zusätzlich abrechnen könnten. Dies sei ausdrücklich in Anlage 3 zu den jeweiligen Verträgen nach [§ 125 SGB V](#) enthalten. Unter 1) heißt es dort in Anlage 3: "Die vereinbarten Bruttopreise umfassen die jeweils gültige Mehrwertsteuer". Unter 2) heißt es: "Gewerbebetriebe, die bereits vor dem 1. Januar 1990 zugelassen und umsatzsteuerpflichtig waren, können die gesetzliche Mehrwertsteuer weiterhin zusätzlich abrechnen". Den Nachweis der Steuerpflicht insoweit habe sie, die Klägerin, erbracht. Ortstypische physiotherapeutische Leistungen würden ohnehin nicht mit der zusätzlichen Mehrwertsteuer abgerechnet. Sie bitte um Überweisung des seit Mai 2000 einbehaltenen Mehrwertsteuerbetrages. Die Beklagte entgegnete, ihrer Auffassung nach sei es unmaßgeblich, ob und inwieweit eine Steuerpflicht bestehe. Voraussetzung für den angesprochenen Bestandsschutz sei vielmehr die Frage, ob die Klägerin in der Vergangenheit berechtigt gewesen sei, die Mehrwertsteuer zusätzlich abzurechnen. Nach ihrem Kenntnisstand werde eine Differenzierung zwischen ortsgebundenen und nicht ortsgebundenen Heilmitteln erstmals in dem am 3. Mai 1993 geschlossenen Vertrag vorgenommen. Die genannte Preisliste sehe hinsichtlich der nicht ortsüblichen Heilmittel vor, dass die Mehrwertsteuer in den vereinbarten Preisen enthalten sei. In einer Auflistung des IKK-Landesverbandes der medizinischen Badebetriebe in Schleswig-Holstein, die unter die Besitzstandswahrung fielen, sei die Klägerin explizit nicht genannt.

Der Heilbänderverband Schleswig-Holstein teilte der Beklagten im Oktober 2001 mit, er verhandle u. a. mit dem VdAK seit 1994 eine gemeinsame Vergütungsliste für ortstypische Leistungen. In diesen Leistungen sei die jeweilige Mehrwertsteuer enthalten. Für nicht ortstypische Heilmittel würden die zwischen dem VDB und den Krankenkassenverbänden ausgehandelten Vergütungslisten als abrechnungsfähig für die Mitgliedsbetriebe erklärt. In

diesen Vergtungslisten auch in der des VdAK sei ausdrcklich festgeschrieben, dass Gewerbebetriebe, die bereits vor 1990 zugelassen und umsatzsteuerpflichtig gewesen seien, die gesetzliche Mehrwertsteuer zustzlich abrechnen knnten. Alle in dem Verband vertretenen Betriebe, auch der der Klgerin, erfllten diese Voraussetzungen. Anstelle seinerzeit fr alle Kurmittelbetriebe zu treffenden lokalen Regelungen sei ab 1994 die landesweite und landeseinheitliche Vergtungsvereinbarung getreten. Die Beklagte erklrte sich weiterhin nicht bereit, die Mehrwertsteuer zu zahlen.

Die Klgerin hat am 25. November 2002 Klage beim Sozialgericht Schleswig erhoben und die Verurteilung zur Zahlung von 10.969,97 EUR nebst 5 % Jahreszinsen ber dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshngigkeit beantragt. Zur Begrndung hat sie ergnzend ausgefhrt: Die Hhe des eingeforderten Betrages beziehe sich auf den Zeitraum von Mai 2000 bis 19. Dezember 2001. Die Bestandsschutzvoraussetzungen lgen auch bei ihr, der Klgerin, vor. Bestandsschutz sollten und mssten nmlich die Betriebe haben, die schon immer mehrwertsteuerpflichtig gewesen seien, d. h. also mit Mehrwertsteuer Rechnungen ausgestellt und dafr Umsatzsteuer abgefhrt htten. Aus diesem Grunde sei auch in den ursprnglichen Vertrgen niemals eine Vereinbarung ber die Mehrwertsteuer getroffen worden. Durch die nderung im SGB seien spter die privaten und neue gewerbliche Betriebe von der Entrichtung der Mehrwertsteuer befreit worden. Aus diesem Grund sei eine Regelung nur fr Betriebe erforderlich geworden, die seit jeher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt htten. Hierzu zhle die Klgerin. Die Regelung in Anlage 3 der Vertrge solle eine Gleichbehandlung der Betriebe gewhrleisten, die vor 1990 Mehrwertsteuer htten berechnen drfen gegenber den neu zugelassenen Betrieben, die nach der nderung des SGB Mehrwertsteuer nicht mehr entrichten mssten. Gerade sie, die Klgerin, habe als Kurverwaltung der Kommune nicht schlechter gestellt werden sollen als die neu zugelassenen Betriebe, die der Mehrwertsteuerpflicht nicht mehr unterlgen. Aus diesem Grund habe auch die Beklagte bis April 2000 die Mehrwertsteuer gezahlt. Merkwrdigerweise sei bei der Kurverwaltung der Gemeinde B die Mehrwertsteuer noch bis Juni 2001 gezahlt worden. Das Bestreiten der Hhe des geltend gemachten Anspruchs sei unsubstantiiert und zudem nicht nachvollziehbar, da die Beklagte selbst wisse, dass sie auf smtliche Betrge ohne die geltend gemachte Mehrwertsteuer gezahlt habe. Die Klgerin hat den Vertrag vom 7. Mrz 2000 nebst Anlagen vorgelegt.

Die Beklagte hat vorgetragen: Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bestehe ein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer nur, wenn dies vertraglich vereinbart sei. Die Bedeutung der Regelungen in der Anlage 3 der Vergtungsvereinbarung erschliee sich erst bei Kenntnis ihrer Entstehungsgeschichte. Grundlage der Vereinbarung um die Mehrwertsteuer im Jahr 1990 sei die Neuregelung durch das Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen gewesen. Vor dem Hintergrund, dass die Umsatzsteuerpflicht eines Leistungserbringers von Heilmitteln allein in dessen Sphre begrndet sei und eine Bevorzugung gegenber den nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Leistungserbringern nicht rechtfertigbar seien, die Vertragspartner bereingekommen, die Mehrwertsteuer als unselbststndigen Teil der

VergÄ¼tungssÄ¼tze und mit diesen als abgegolten zu betrachten. Lediglich die Betriebe, die umsatzsteuerpflichtig seien und nach den bis zum 31. Dezember 1989 gÄ¼ltigen VergÄ¼tungslisten die Mehrwertsteuer zusÄ¼tzlich hÄ¼tten abrechnen kÄ¼nnen, sollten im Rahmen des Bestandsschutzes bis zur Betriebsaufgabe die Berechtigung zur zusÄ¼tzlichen Abrechnung der Mehrwertsteuer behalten. Bei Abschluss der Vereinbarung seien die Vertragspartner davon ausgegangen, dass der Anteil der privilegierten Leistungserbringer mit der Zeit immer geringer werden wÄ¼rden. Entsprechend hÄ¼tten die VergÄ¼tungslisten den deklaratorischen Hinweis enthalten, dass der Mehrwertsteueranteil in den vereinbarten Preisen enthalten sei. Die Regelung in Anlage 3 habe die Voraussetzung der zusÄ¼tzlichen Abrechnung der Mehrwertsteuer enthalten, nÄ¼mlich die Umsatzsteuerpflicht, die Zulassung vor 1990 und die Erlaubnis, nach den bis 1990 gÄ¼ltigen Preisvereinbarungen die Mehrwertsteuer zusÄ¼tzlich abrechnen zu kÄ¼nnen. Letzteres Kriterium finde sich zwar nicht wÄ¼rtlich in der Regelung wieder, ergebe sich jedoch im Wege der Auslegung. Dies verdeutliche auch die Verwendung des Begriffs "weiterhin". Es sei aber nicht beabsichtigt gewesen, den Kreis der privilegierten Leistungserbringer zu erweitern. Dies kÄ¼nne ein instruierter Mitarbeiter des VdAK bezeugen. Hilfsweise werde die HÄ¼he des geltend gemachten Anspruchs bestritten.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 16. Februar 2004 die Beklagte verurteilt, an die KlÄ¼gerin 10.969,97 EUR nebst 4 % Zinsen seit RechtshÄ¼ngigkeit zu zahlen und im Ä¼brigen die Klage abgewiesen. Zur BegrÄ¼ndung hat es ausgefÄ¼hrt: Aus der Bescheinigung des Finanzamtes Flensburg vom 23. Juli 2000 ergebe sich, dass die KlÄ¼gerin seit 1. Januar 1969 steuerpflichtiger Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts sei. Damit sei die KlÄ¼gerin vor dem 1. Januar 1990 sowohl als Wirtschafts- bzw. Gewerbebetrieb zugelassen als auch umsatzsteuerpflichtig und damit berechtigt gewesen, die gesetzliche Mehrwertsteuer weiterhin (d.h. Ä¼ber den 31. Dezember 1989 hinaus) abzurechnen. Dies habe auch die Beklagte offenbar so gesehen, da sie bis einschlieÄ¼lich April 2000 entsprechend den Abrechnungen der KlÄ¼gerin die um die Mehrwertsteuer erhÄ¼hte VergÄ¼tung fÄ¼r nicht ortstypische physiotherapeutische Heilmittel gezahlt habe.

Gegen das ihr am 26. April 2004 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten, eingegangen beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht am 10. Mai 2004. Zur BegrÄ¼ndung trÄ¼gt sie ergÄ¼nzend vor, dass zu den bisher genannten drei Voraussetzungen auch die gehÄ¼re, dass die Gegenseite dem VDB angehÄ¼re. Offenbar sei auch die KlÄ¼gerin von einer fehlenden Berechtigung ausgegangen, da sie vor dem streitigen Zeitraum keine Mehrwertsteuer zusÄ¼tzlich berechnet habe. Vielmehr sei die Mehrwertsteuer in den berechneten Preisen enthalten gewesen. In den Rechnungen bis Ende Mai 2000 seien lediglich die Mehrwertsteueranteile der Preise ausgewiesen worden. Dazu legt die Beklagte entsprechende Rechnungen vor. Im Jahre 1999 habe die Rechnung ausdrÄ¼cklich den Vermerk enthalten: "Mehrwertsteuer 7 % sind in Kur-/Kurabgaben enthalten". Im Jahr 1998 seien die RechnungsbetrÄ¼ge ausdrÄ¼cklich mit "inkl. Mehrwertsteuer" ausgewiesen worden. Unzutreffend sei es daher, dass die Beklagte zuvor die Mehrwertsteuer gezahlt habe. Sie, die Beklagte, bestreite weiterhin die HÄ¼he der Forderung als unsubstantiiert. Es lasse sich nicht erkennen, um welche

Leistungen es sich handele und für welche Versicherten diese erbracht worden seien. Die Beklagte sei auf Grund der Angaben nicht in der Lage, die Forderung zu überprüfen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 16. Februar 2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils und legt ein Schreiben der AOK Schleswig-Holstein, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse und der BKK und IKK-Landesverbände vor, in der diese bestätigen: "dass in Abweichung zu Ziffer II der o. g. Vereinbarung die nachfolgend aufgeführten Betriebe, die bereits vor dem 01.01.1990 zugelassen und umsatzsteuerpflichtig waren, die gesetzliche Mehrwertsteuer für alle in der Vereinbarung aufgeführten Leistungen weiterhin zusätzlich abrechnen können, es sei denn, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist ausdrücklich in den vereinbarten Preise enthalten". Weiter legt die Klägerin eine Rechnung über Heilmittel vom 31. Mai 2001 als Beispiel für den Abzug der Mehrwertsteuer durch die Beklagte vor.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, im Wesentlichen aber unbegründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte den von ihr geltend gemachten Anspruch auf Zahlung des in den Rechnungen für Heilmittelerbringung ausgewiesenen Mehrwertsteueranteils. Das insoweit zusprechende Urteil des Sozialgerichts Schleswig ist, mit Ausnahme der Zinsregelung, nicht zu beanstanden.

Die Klägerin erhebt zutreffend eine echte Leistungsklage im Sinne des [§ 54 Abs. 5 SGG](#). Denn sie begehrt die Verurteilung der Beklagten zu einer Leistung, auf die wenn der geltend gemachte Erstattungsanspruch denn begründet wäre ein Rechtsanspruch besteht. Ein Verwaltungsakt konnte nicht ergehen, weil sich die Klägerin und die Beklagte als juristische Person des öffentlichen Rechts gleichgeordnet gegenüber stehen (BSG [SozR 3-2500 § 112 Nr. 3](#); Urteil des Senats vom 21. September 2004 [L 1 KR 92/03](#) -).

Rechtsgrundlage ist, worauf das Sozialgericht zutreffend hinweist und wovon auch die Beteiligten unstreitig ausgehen, [§ 125 SGB V](#) i.V.m. den jeweiligen Verträgen zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und dem Heilbünderverband

Schleswig-Holstein, dem die KlÄgerin angehÄrt. Konkret maÃgebend ist hier die Vereinbarung vom 7. MÄrz 2000, die die KlÄgerin vorgelegt hat. Nach Â§ 4 Nr. 1 Satz 1 dieses Vertrages erfolgt die VergÄtung der erbrachten Leistungen nach den vereinbarten Preislisten, die in den Anlagen 1 bis 3 aufgefÄhrt sind. Streitig ist insoweit zwischen den Beteiligten nicht die HÄhe des VergÄtungsanspruchs einzelner Leistungen, sondern ob die KlÄgerin berechtigt ist, gegenÄber der Beklagten die gesetzliche Mehrwertsteuer abzurechnen. Im Hinblick auf den Zusatz 2) in Anlage 3 des Vertrages ist die KlÄgerin hierzu berechtigt, weil sie die dafÄr notwendigen Voraussetzungen (Zulassung und Umsatzsteuerpflicht vor dem 1. Januar 1990) erfÄllt. Auch die Beklagte bestreitet nicht, dass die KlÄgerin diese Voraussetzungen erfÄllt. Sie fordert vielmehr darÄber hinaus als weitere Voraussetzungen eine vor 1990 geschlossene Vereinbarung, nach der der Mehrwertsteueranteil zusÄtzlich abgerechnet werden konnte, sowie die AngehÄrigkeit des Leistungserbringers beim VDB. Dies sind jedoch keine Voraussetzungen fÄr die Abrechnung der Mehrwertsteuer.

Nach stÄndiger Rechtsprechung des BSG fÄr die Auslegung vertraglicher Regelungen im Leistungsrecht der Krankenversicherung ist in erster Linie der Wortlaut der Leistungslegende maÃgebend (z.B. Urteil vom 8. September 2004 â [B 6 KA 37/03 R](#) â und vom 30. MÄrz 1993 â [3 RK 2/91](#) -). Das vertragliche Regelwerk dient nÄmlich, und das gilt fÄr das Leistungsrecht allgemein und damit auch fÄr die Heilmittelerbringer, dem Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zwischen Heilmittelerbringern und Krankenkassen. Es ist vorrangig Aufgabe der Vertragsparteien, darin auftretende Unklarheiten zu beseitigen. Die entstehungsgeschichtliche Auslegung unklarer oder mehrdeutiger Regelungen kommt nur in Betracht, wenn Dokumente vorliegen, in denen die Urheber der Bestimmung diese in der Zeit der Entstehung selbst erlÄutert hÄtten. Leistungsbeschreibungen dÄrfen weder ausdehnend ausgelegt noch analog angewendet werden (BSG a.a.O.).

Schon nach diesen GrundsÄtzen ist das von der Beklagten aufgestellte Erfordernis weiterer Voraussetzungen fÄr die Abrechnung der Mehrwertsteuer unzulÄssig. Die VergÄtungsregelung in dem hier streitgegenstÄndlichen Vertrag ist eindeutig, die in Zusatz 2) enthaltene Befugnis zur Abrechnung der gesetzlichen Mehrwertsteuer eindeutig auf die genannten zwei Voraussetzungen begrenzt. Dieser streng am Wortlaut orientierten, von der objektiven ErklÄrungsbedeutung von WillenserklÄrung ausgehenden normativen Auslegung ist auch deshalb der Vorzug zu geben, weil dieser Vertrag gegenÄber Dritten, nÄmlich den einzelnen Krankenkassen und den Leistungserbringern, Wirkungen entfaltet. Bei einer solchen Rechtslage, nÄmlich der Wirkung der VertrÄge fÄr eine Vielzahl von Personen bzw. von KÄrperschaften des Äffentlichen Rechts, ist es nicht zu beanstanden, dass der Rahmenvertrag in Anwendung der normativen Auslegung nach seinem objektiven ErklÄrungsinhalt ausgelegt wird (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÄrz 1993 â [3 RK 2/91](#) -).

Im Äbrigen vermag der Senat den Argumenten der Beklagten hinsichtlich Sinn und Zweck der Vorschrift nicht zu folgen. Denn Sinn der weiterhin mÄglichen Abrechnung von gesetzlicher Mehrwertsteuer war und ist es, die Betriebe den freien

Heilmittelerbringern gleichzustellen, die mehrwertsteuerpflichtig sind. Die KlÄgerin ist unstreitig mehrwertsteuerpflichtig und fällt damit unter diesen Kreis.

Auch die bisherige Durchführung des Vertrages spricht für die dargestellte Auslegung. So kÄrzt allein die Beklagte die von der KlÄgerin vorgelegten Rechnungen um den Mehrwertsteueranteil, während die Primärkassen diesen Anteil offensichtlich weiterhin zahlen, wie durch deren Bescheinigung vom 8. März 2002, die sich auf die insoweit streitgegenständliche Regelung in Anlage 3 bezieht, bestätigt wird.

Auch die Beklagte hat darüber hinaus offensichtlich erst ab Mai 2000 ihre Praxis geändert. Zwar behauptet sie nunmehr, die Mehrwertsteuer auch vor der hier streitgegenständlichen Zeit nicht erstattet zu haben. Die von ihr dafür zum Beweis vorgelegten Rechnungen bestätigen dies jedoch nicht, da diese einschließlich der ausgewiesenen Mehrwertsteuer offensichtlich beglichen wurden, während nunmehr, wie die von der KlÄgerin vorgelegte Rechnung vom 31. Mai 2001 zeigt, der Mehrwertsteueranteil von der Rechnung abgezogen wird.

Unsubstantiiert ist der Vortrag der Beklagten, soweit sie die geltend gemachte Forderung der Höhe nach bestreitet. Sie hat auf diese Rechnungen Zahlungen erbracht und lediglich hinsichtlich der Mehrwertsteuer Abzüge vorgenommen, ohne eine Überprüfbarkeit einzufordern. Insoweit setzt sie sich mit ihrem eigenen Verhalten in Widerspruch, wenn sie nunmehr, allein im Hinblick auf den ausgewiesenen Mehrwertsteueranteil, die Individualisierung der Auflistungen verlangt.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts hat die KlÄgerin allerdings keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen. Eine vertragliche Vereinbarung über Zinszahlungen besteht unstreitig nicht. Und nach der Verzinsungsregelung des Â§ 44 Sozialgesetzbuch, 1. Buch (SGB I), wonach Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt der Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 v.H. zu verzinsen sind, findet nur dann Anwendung, wenn es sich um Sozialleistungen handelt. Denn zur Bestimmung des Begriffs der Geldleistung im Sinne dieser Vorschrift ist auf Â§ 11 des gleichen Gesetzbuches zurückzugreifen. Danach sind Gegenstand der sozialen Rechte die "in jedem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen)". Und der Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit ([Â§ 1 Abs. 1 SGB I](#)) der Leistungserbringer dienen deren Honoraransprüche nicht (vgl. [BSGE 56, 116](#), 117, 118, Urteil des erkennenden Senats vom 24. März 1998 - L [6 KA 31/97](#) -), so dass kein Zinsanspruch besteht.

Andere Vorschriften kommen als Anspruchsgrundlage für die geltend gemachten Zinsen ebenfalls nicht in Betracht (BSG und der erkennende Senat jeweils a.a.O.).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 197a SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.09.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024